

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

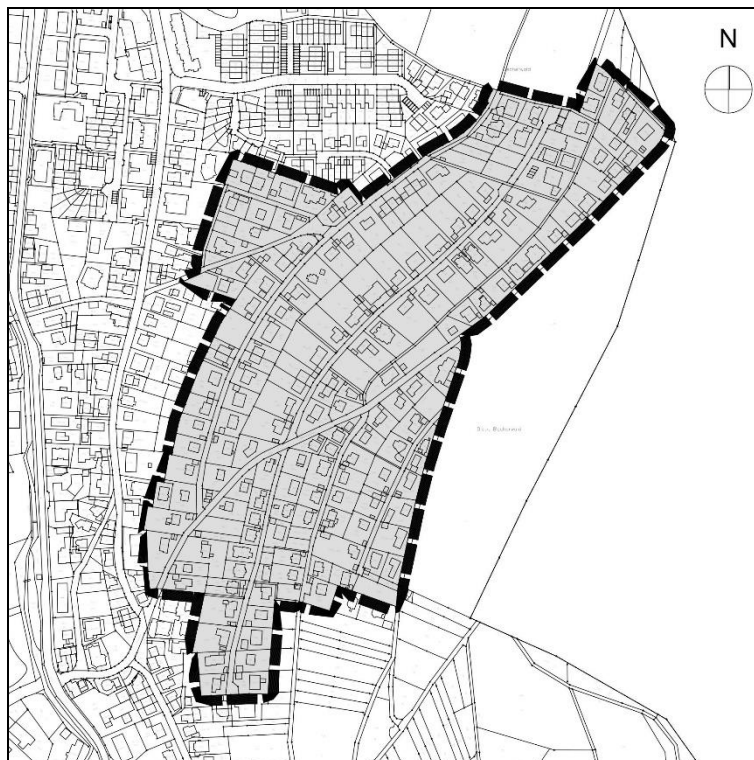
**Inkrafttreten des Bebauungsplans „Becherwald“ und der örtlichen
Bauvorschriften**

**(Änderung und Neufassung der Bebauungspläne „Becherwald
Teilbereich I + II“ / Überlagerung von Teilbereichen der
Bebauungspläne „Ziegelei“, 1. Änderung „Ziegelei“ und „Ziegelei
Teilbereich II“)**

Az.: 621.41/3

Der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen hat am 9. März 2023 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Becherwald“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan „Becherwald“ und die örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB jeweils mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu können nach § 10 Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung im Rathaus der Gemeinde Merzhausen, Friedhofweg 11, 79249 Merzhausen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, sowie die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Merzhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW erlassenen Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 GemO BW ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Merzhausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Merzhausen, den 10. März 2023

Dr. Christian Ante
Bürgermeister